



20. November 2013

K U N D M A C H U N G

gemäß § 60 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO)

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Berwang in seiner Sitzung vom 19.11.2013 folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofs werden für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

- 1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr jeweils für 20 Jahre eingehoben:

a) Reihengrab	EUR	250,00
b) Familiengrab	EUR	500,00
c) Urnennische	EUR	500,00

§ 3

Graberrichtungsgebühr

- 1) Die Verlängerungsgebühr beträgt für weitere 20 Jahre jeweils den in § 2 angeführten Betrag.

- 2) Wird die Verlängerungsgebühr nach Zustellung der Vorschreibung nicht fristgerecht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung für die Grabstätte widerrufen werden.

§ 4

Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

- 1) Für die Benützung der Leichenhalle und als Kostenersatz für die Reinigung wird pro Aufbahrung eine Gebühr von EUR 70,00 eingehoben.
- 2) Bei der erstmaligen Belegung einer Urnennische wird für die steinerne Verschlussplatte ein einmaliger Betrag von EUR 180,00 in Rechnung gestellt. Die Verschlussplatte geht dabei in den Besitz des Benützungsberechtigten der Urnennische über.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenverordnung außer Kraft.

angeschlagen am:

Der Bürgermeister:

abzunehmen am:

abgenommen am:

.....
(Dietmar Berktold)